

(2) Die Leiter der VEB und die Generaldirektoren der WB haben, ausgehend von den Ursachen des Kreditbedarfs sowie den in den Kreditverträgen festgelegten Bedingungen, das Zusammenwirken mit anderen ökonomischen Hebeln auszunutzen. Die Bank kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

#### § 20

(1) Wird die Gewährung weiterer Kredite an VEB verweigert, so ist hierüber der Generaldirektor der WB zu unterrichten.

(2) Kommt der Leiter eines VEB oder der Generaldirektor einer WB seinen sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten trotz wiederholter Aufforderung nicht nach, so kann der Direktor der Ibf

- a) die Durchführung einer außerordentlichen Rechnungslegung des betreffenden Leiters vor dem übergeordneten Leiter verlangen,
- b) bei dem zuständigen Organ die Überprüfung der Zahlung von Prämien oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragen.

#### § 21

Die Bank hat die gegenüber dem VEB oder der WB eingeleiteten Maßnahmen und Sanktionen oder erteilten Auflagen aufzuheben, wenn die damit geforderten ökonomischen Veränderungen eingetreten sind. Ist die Gewähr dafür gegeben, daß die Planwidrigkeiten in kurzer Zeit überwunden werden, so kann die Bank die Maßnahmen, die Sanktionen oder die Auflagen vorzeitig aufheben.

#### § 22

(1) Gegen eine von der Bank erteilte Ablehnung eines Kreditantrages und gegen die von der Bank für die Kreditgewährung gestellten Bedingungen sowie von ihr eingeleiteten Maßnahmen und Sanktionen oder erteilten Auflagen kann der Leiter des VEB oder der Generaldirektor der WB innerhalb von 10 Tagen Einspruch einlegen. Das trifft auch zu, wenn der Generaldirektor der WB nicht mit der durch den Direktor der Ibf gemäß § 3 Abs. 2 im Quartalskreditplan bestätigten Kredithöhe bzw. den mit der Bestätigung erteilten Auflagen einverstanden ist.

(2) Über den Einspruch des Leiters des VEB entscheidet der Direktor der Ibf, des Generaldirektors der WB der zuständige Stellvertreter des Präsidenten der Deutschen Notenbank nach Anhören des Leiters des dem VEB bzw. der WB übergeordneten Organs. Der Leiter des übergeordneten Organs ist von der Entscheidung zu informieren.

#### § 23

##### Kreditreserve des Generaldirektors der VVB

(1) Der Generaldirektor der VVB erhält eine Kreditreserve zur Finanzierung von Umlaufmitteln. Die Höhe der Kreditreserve ist jährlich vom Generaldirektor der VVB vorzuschlagen und zu begründen.

(2) Der Generaldirektor der VVB entscheidet über die Verwendung der Kreditreserve.

(3) Die Gewährung von Krediten an VEB aus der Kreditreserve hat der Generaldirektor der VVB mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden. Die Bank hat

den Generaldirektor der VVB bei der Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen und Erfüllung der Auflagen zu unterstützen.

#### Schlußbestimmungen

##### § 24

Die Kreditgewährung für andere Zweige und Bereiche der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft gemäß den Grundsätzen dieser Verordnung kann

durch den Minister der Finanzen oder

durch den Präsidenten der Deutschen Notenbank für seinen Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen

jeweils in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane durch Anordnungen geregelt werden.

##### § 25

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Präsident der Deutschen Notenbank im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates.

(2) Einzelheiten der Kreditgewährung legt der Präsident der Deutschen Notenbank im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates in Anordnungen fest.

(3) Einzelheiten über die Bildung und Verwendung der Kreditreserve der Generaldirektoren der WB legt der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank in Anordnungen fest.

##### § 26

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt sind im Geltungsbereich dieser Verordnung nachstehende Bestimmungen nicht mehr anzuwenden:

1. Anordnung vom 28. April 1959 über die Kreditierung zeitweiliger Mehraufwendungen, die den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft bei Anlauf und Umstellung der Produktion entstehen (GBl. I S. 524);
2. Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 123);
3. Anordnung vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Industrie- und Verkehrsbetriebe zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 127).

Berlin, den 8. April 1964

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Präsident  
der Deutschen Notenbank

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Wetzel